

**Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG)
Detailbestimmungen zum Doktorat**vom 27.01.2022

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag des Departements Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich¹ und gestützt auf Art. 52 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021²,
erlässt folgende Detailbestimmungen zum Doktorat:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1 Gegenstand und Zweck**

¹ Diese Detailbestimmungen regeln die departementsspezifischen Einzelheiten für das Doktorat am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG). Sie basieren auf den grundlegenden Bestimmungen der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 23. November 2021³ und auf den Ausführungsbestimmungen der Rektorin vom 23. November 2021⁴ zur Doktoratsverordnung ETH Zürich.

² Die nachfolgenden Bestimmungen ergänzen die übergeordneten Dokumente hinsichtlich Qualitätssicherung bei den Doktorarbeiten im D-BAUG.

Art. 2 Doktoratsausschuss

Der Doktoratsausschuss setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- a. der Departementsvorsteherin/dem Departementsvorsteher oder einem anderen Mitglied der Departementsleitung D-BAUG als Vorsitzende/Vorsitzender;
- b. den Studiendirektorinnen/Studiendirektoren bzw. deren Stellvertretungen.

Art. 3 Doktoratsverantwortliche/Doktoratsverantwortlicher

Die/der Vorsitzende des Doktoratsausschusses ist zugleich die/der Doktoratsverantwortliche am D-BAUG.

¹ Beschluss der Departementskonferenz vom 15.12.2021 (Verabschiedung der Detailbestimmungen).

² SR 414.133.1

³ SR 414.133.1

⁴ RSETHZ 340.311

2. Abschnitt: Rekrutierung und Zulassung zum Doktorat

Art. 4⁵ Doktoratsprogramme

Doktorierende, die im Rahmen eines ETH-Doktoratsprogramms zugelassen werden, werden zum Doktorat am D-BAUG zugelassen, sofern die D-BAUG eigenen Zulassungskriterien erfüllt sind.

Art. 5 Doktoratsplan

^{1 6} Der Doktoratsplan ist der Eignungskommission vier Wochen vor der Durchführung des Eignungskolloquiums vorzulegen. Die Vorgaben zur Eingabe des Doktoratsplans (inkl. inhaltliche Mustervorlage) sind auf der Webseite Doktorat D-BAUG veröffentlicht.

² Die/der Vorsitzende der Eignungskommission überprüft rechtzeitig vor dem Eignungskolloquium, ob die Mindestvorgaben gemäss Art. 11 der Doktoratsverordnung ETH Zürich eingehalten sind.

Art. 6⁷ Eignungskommission

Die Eignungskommission setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- a. der Leiterin/dem Leiter der Doktorarbeit und der Zweitbetreuerin/dem Zweitbetreuer; und
- b. einem Mitglied des Doktoratsausschusses oder einer anderen vom Doktoratsausschuss ernannten Person als Vorsitzende/Vorsitzender; diese Person muss Mitglied der Professorenkonferenz D-BAUG sein.

3. Abschnitt: Betreuung des Doktorats

Art. 7⁸ Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer

Als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer kann eine auf dem jeweiligen Fachgebiet wissenschaftlich qualifizierte Person fungieren. Postdoktorierende/Wissenschaftliche Assistenz II können nicht als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer fungieren.

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

Art. 8-9⁹

4. Abschnitt: Doktorarbeit und Doktorprüfung

Art. 10 Kumulative Doktorarbeiten

¹ Doktorarbeiten können auch als kumulative Doktorarbeiten verfasst werden. Sie müssen einen geeigneten Rahmentext, eine Einleitung sowie eine Zusammenfassung enthalten. Kumulative Doktorarbeiten müssen ausserdem mindestens drei Publikationen enthalten. Die auf der Webseite Doktorat D-BAUG veröffentlichten formalen Vorgaben sind einzuhalten.

² Weiterhin gilt:

- a. Zwei «peer-reviewed» Publikationen (SCI-Journal oder vergleichbares Niveau) müssen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung akzeptiert sein. Eine dritte muss mindestens eingereicht sein. Drei Publikationen führen nicht automatisch zu einem Abschluss des Doktorats.
- b. Die Doktorandin/der Doktorand muss Erstautorin/Erstautor der Publikationen sein.
- c.¹⁰ Bei zwei von den mindestens drei Publikationen muss die Doktorandin/der Doktorand alleinige Erstautorin/alleiniger Erstautor sein. Die Bedingungen unter Ziff. 11.2 der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich sind einzuhalten.

Art. 11¹¹ Koexaminatorinnen/Koexaminatoren

¹ Mindestens eine Koexaminatorin/ein Koexaminator muss unabhängig sein. Insbesondere darf keine wirtschaftliche oder wissenschaftliche Abhängigkeit zur Leiterin/zum Leiter der Doktorarbeit bestehen. Zudem darf keine Koautorenschaft mit der Doktorandin/dem Doktoranden in Bezug auf die Inhalte der Doktorarbeit vorliegen und es darf keine Beteiligung am entsprechenden Dissertationsprojekt bestehen.

² Mindestens eine Koexaminatorin/ein Koexaminator muss die Bestimmungen aus Ziff. 11.3 Bst. c der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich erfüllen.

³ Eine Person kann die Anforderungen aus Absatz 1 und 2 gleichzeitig erfüllen.

⁴ Zur Genehmigung der Koexaminatorinnen/Koexaminatoren ist das Online-Formular auf der Webseite Doktorat D-BAUG zu verwenden.

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

¹¹ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

Art. 12 Vorgehen vor der Doktorprüfung: Abgabe Prüfungsexemplar und Eingang Gutachten

¹ Für die Anmeldung zur Doktorprüfung gelten die Vorgaben aus Art. 39 der Doktoratsverordnung ETH Zürich und Ziff. 11.4 der Ausführungsbestimmungen zur Doktoratsverordnung ETH Zürich. Die Anmeldung erfolgt bei den Akademischen Diensten und muss spätestens fünfzehn Werktage vor der Doktorprüfung erfolgen.

² Das Prüfungsexemplar müssen die Doktorierenden spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin der Doktoratsadministration D-BAUG abgeben. Die/der Doktorierende muss ausserdem ihre/seine Eigenleistung in einer separaten Deklaration einreichen. Dazu ist die Vorlage auf der Webseite Doktorat D-BAUG zu verwenden.¹²

³ Die Gutachten der Prüfungskommission müssen spätestens zehn Werktage vor dem Prüfungstermin vorliegen.

⁴ Der Prüfungstermin wird nach Eingang aller Gutachten definitiv bestätigt.

⁵ Die Leiterin/der Leiter der Doktorarbeit und die Koexaminatorinnen/Koexaminatoren haben vor der Doktorprüfung keinen Anspruch auf Einsicht in die Gutachten.

Art. 13 Doktorprüfung mit Vortrag

1-3 ...¹³

⁴ Die Doktorprüfung ist teilweise öffentlich.

⁵ Ablauf und Dauer der Doktorprüfung:

- a. öffentlicher Vortrag zum Thema der Doktorarbeit durch die Doktorandin/den Doktoranden (max. 30 Minuten);
- b.¹⁴ im Anschluss kurze, allgemeine Fragerunde; diese Fragerunde ist öffentlich (Antworten werden nicht bewertet);
- c.¹⁵ im Anschluss an die öffentliche Fragerunde folgt das Prüfungsgespräch (mind. 60 Minuten); an diesem nehmen, neben der Doktorandin/dem Doktoranden, nur Mitglieder der Prüfungskommission teil. Mitglieder der Professorenkonferenz D-BAUG dürfen als Beobachterinnen/Beobachter teilnehmen.

¹² Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

¹³ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025, in Kraft seit Frühjahrssemester 2025. Gültig für alle Doktorierenden, die nach diesen Detailbestimmungen doktorieren.

Art. 14 Veröffentlichungen

Doktorierende, die ihre Forschungsarbeit extern durchführen, sind verpflichtet, bei Veröffentlichungen kenntlich zu machen, dass das Doktorat an der ETH Zürich absolviert wurde.

5. Abschnitt:¹⁶ ...

Art. 15

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Für Doktorierende, welche vor dem 1. Januar 2022 provisorisch, aber noch nicht definitiv, zugelassen wurden, gelten zusätzlich zu den übergeordneten Übergangsbestimmungen auch die ergänzenden Bestimmungen zum Forschungsplan gemäss Anhang 1 (vgl. Art. 60 der Doktoratsverordnung ETH Zürich).

² Für Doktorprüfungen, welche vor dem 1. Januar 2024 durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen zu Korreferentinnen/Korreferenten gemäss Anhang 1 (vgl. Art. 66 der Doktoratsverordnung ETH Zürich).

³ Für Doktorierende, welche gemäss Art. 65 der Doktoratsverordnung ETH Zürich ihr reguläres Doktoratsstudium nach bisherigem Recht absolvieren, gelten die Bestimmungen nach Anhang 2.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Detailbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzen die Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium des D-BAUG vom 9. Dezember 2015.

¹⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz vom 05.03.2025.

Anwendung der Lohnansätze

Die Anwendung der Lohnansätze für Doktorierende erfolgt gemäss Art. 8 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal der ETH Zürich¹⁷ in Verbindung mit Ziff. 1 Abs. 3 der Weisungen für Doktorierende mit Anstellung an der ETH Zürich¹⁸. Der am D-BAUG gültige «Leitfaden zur Anstellung von Doktorierenden» ist in Anhang 3 publiziert.

¹⁷ SR 172.220.113.11

¹⁸ RSETHZ 622



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich



Departement Bau, Umwelt und Geomatik
Department of Civil, Environmental and Geomatic Engineering

Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG)

Ergänzende Bestimmungen (Neuerlass) zur Doktoratsverordnung (DV)¹ und den Ausführungsbestimmungen der Doktoratsverordnung (AB)²

vom 01. September 2011 (Stand am 09.12.2015)

In Kraft per 01. Juli 2016

Das D-BAUG,

erlässt folgende *Ergänzende Bestimmungen*³ zum Doktorat:

1. Zielsetzungen (DV Art. 1 bis 3 sowie AB 1.)

Nachfolgende Bestimmungen haben zum Ziel, die Anforderungen an die Doktorate zu vereinheitlichen und die hohe Qualität der Doktorarbeiten sicher zu stellen.

2. Zusätzliche Zulassungsbedingungen (DV Art. 10 sowie AB 3.)

- 2.1 Die Zulassungsprüfungen haben dem Niveau der Master-Stufe zu entsprechen und dürfen nicht ausschliesslich vom Doktoratsleiter/ von der Doktoratsleiterin oder Vertretern seiner/ihrer Professur abgenommen werden.

3. Forschungsplan (DV Art. 12 sowie AB 4.)

- 3.1 Der Forschungsplan muss spätestens 12 Monate nach der provisorischen Zulassung mit dem ausgefüllten und vom Doktoratsleiter/ von der Doktoratsleiterin der Doktorarbeit unterschriebenen Formular „Genehmigung des Forschungsplans“ (Bestätigung für die definitive Zulassung zum Doktorat) beim Studiensekretariat Doktorat D-BAUG zHd des Doktorausschusses eingereicht werden.

3.2 Inhalt und Überschriftenstruktur des Forschungsplans:

- Deckblatt mit Name des Doktoranden/der Doktorandin, Titel der Arbeit, Referent/Referentin
- Abstract, max. ½ Seite
- Ziel des Projektes bzw. Problemstellung (Forschungslücke)
- Stand der gegenwärtigen Forschung und Einbettung in laufende Forschungsarbeiten im Institut bzw. im Departement
- Detaillierter Forschungsplan (Forschungsmethodik, experimentelles Vorgehen, Art und Form der Ergebnisse)
- Bedeutung für Wissenschaft und Wirtschaft
- Zeitplan
- erwartete Veröffentlichungen (Monografie und kumulative Doktorarbeiten gehören nicht dazu)
- Tätigkeiten ausserhalb der Doktorarbeit (Lehrverpflichtungen, Projekte, Laborarbeiten, etc.)
- Angabe über voraussichtliche Art der Doktorarbeit (Monografie oder kumulative Doktorarbeit)

- Bestätigung über die Durchführung der Präsentation des Forschungsplans vor einem Fach-Komitee, das aufgeführt werden muss (Name und Adresse). Korreferenten/-innen können müssen aber nicht Teil des Fach-Komitees sein.
- Unterschriften von Leiter/Leiterin, Betreuer/Betreuerin, Korreferenten/Korreferentinnen (falls schon bekannt), Doktorand/Doktorandin
- Literaturverzeichnis

3.3 Umfang des Forschungsplans: 4 – 8 Seiten

4. **Korreferenten/Korreferentinnen (DV Art. 15 sowie AB 6., DV Art. 38c) inkl. Weisung „Physische Anwesenheit der Prüfungskommission bei Doktorprüfungen“, Anhang 3 – Glossar der AB)**

4.1 Der Doktorausschuss bestimmt auf Antrag des Doktoratsleiters/der Doktoratsleiterin die Korreferenten/die Korreferentinnen und meldet sie dem Rektorat. Der erste Korreferent/die erste Korreferentin kann bei der Abgabe des Forschungsplans, muss aber spätestens 3 Jahre nach der provisorischen Zulassung bestimmt werden.

4.2 Es müssen mindestens zwei Korreferenten/Korreferentinnen bestimmt werden, wovon

a) einer/eine ein ausserhalb der ETH Zürich tätiger Universitätsprofessor/ eine ausserhalb der ETH Zürich tätige Universitätsprofessorin sein muss, und

b) einer/eine ein Universitätsprofessor/ eine Universitätsprofessorin (extern oder intern) oder eine wissenschaftlich auf dem jeweiligen Fachgebiet qualifizierte Person oder ein auf dem jeweiligen Fachgebiet ausgewiesener Fachexperte / ausgewiesene Fachexpertin aus der Praxis (z.B. aus Industrie) sein muss;

c) mindestens a) oder b) muss vollkommen unabhängig sein (z.B. kein Co-Autor/keine Co-Autorin mit dem Doktoranden/der Doktorandin und/oder nicht am Projekt beteiligt).

Hinweis: Gemäss der Weisung „Physische Anwesenheit der Prüfungskommission bei Doktorprüfungen“ muss gemäss Punkt 2 („minimale Prüfungskommission“) mindestens ein Korreferent/eine Korreferentin an der Doktorprüfung anwesend sein.

4.3 Emeritierte Professoren/Professorinnen können bis zu einem Jahr nach ihrer Emeritierung das Amt des Korreferenten/der Korreferentin ausüben. Diese zeitliche Beschränkung gilt nicht für Doktoratsleiter/Doktoratsleiterinnen nach ihrer Emeritierung. Sie dürfen weiterhin als Korreferenten/Korreferentinnen für die von ihnen ursprünglich als Referent/Referentin betreute Doktorarbeit amtieren.

4.4 Inhalt der Anträge:

- Name des Doktoranden/der Doktorandin
- Titel der Doktorarbeit
- Bei Korreferenten aus anderen Hochschulen: CV oder kurze Begründung, warum die vorgeschlagene Person als Korreferent/Korreferentin geeignet ist.
- Datum und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Doktorarbeit.

4.5 Anträge für Korreferenten/Korreferentinnen durch die Referenten/die Referentinnen sind per Post oder per E-Mail einzureichen beim Studiensekretariat für das Doktorat des D-BAUG, Postfach, 8093 Zürich, zuhanden des Doktorausschusses D-BAUG.



5. Eigenleistung

Der Doktorand/die Doktorandin muss eine separate Deklaration seiner/ihrer Beiträge in der Monografie oder in den Veröffentlichungen der kumulativen Doktorarbeit verfassen (kurze Beschreibung des intellektuellen Beitrags). Diese zur Doktorarbeit separate Deklaration muss dem Studiensekretariat Doktorat zusammen mit der Prüfungsversion der Doktorarbeit abgegeben werden (siehe Erg. Best. unter 7.1).

6. Kumulative Doktorarbeiten (DV Art. 26 bis 29 sowie AB 10.b))

- 6.1 Doktorarbeiten können auch als kumulative Doktorarbeiten (bestehend aus einem Rahmentext und drei Veröffentlichungen) geschrieben werden. [Korrigenda, gemäss Dr-Ausschuss vom 14.09.16: SCI Journal \(vormals ISI\)](#)
- 6.2 Es wird empfohlen, dass zwei Veröffentlichungen in einer Zeitschrift mit peer-review (ISI-Journal oder vergleichbares Niveau) akzeptiert oder publiziert sind. Eine dritte sollte bei einer solchen Zeitschrift mindestens eingereicht sein. Hinweis: Drei Veröffentlichungen führen nicht automatisch zu einem Abschluss des Doktorats.
- 6.3 Die Doktorierenden müssen Erstautoren aller Veröffentlichungen sein.
- 6.4 Die kumulative Doktorarbeit muss einen substantiellen Rahmentext mit folgenden Punkten enthalten:
Übergreifende Einführung in die Motivation und Thematik der Doktorarbeit
- Beschreibung der (übergeordneten) theoretischen Grundlagen und verwendeten Methoden
 - Relevanz der Doktorarbeit in Wissenschaft und Gesellschaft
 - Generelle Schlussfolgerungen und Ausblick auf zukünftige Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet.
 - Zusammenfassung der Veröffentlichungen.

7. Doktorprüfung (DV Art. 26 bis 29 sowie AB 10.)

- 7.1 Die Anfrage für das Einholen der Gutachten an den Referenten/die Referentin und die Korreferenten/Korreferentinnen durch das Studiensekretariat Doktorat kann erst erfolgen, wenn die Version der Doktorarbeit für die geplante Prüfung beim Studiensekretariat Doktorat elektronisch (idR als PDF) vorliegt; dies muss zwingend 6 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Der Doktorand/die Doktorandin muss ausserdem bestätigen, dass die elektronische Version der Doktorarbeit für die Prüfung, identisch mit demjenigen Papierexemplar ist, welches spätestens bei Abgabe der Prüfungsanmeldung durch den Doktoranden/die Doktorandin (d.h. bis spätestens 12 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin der Doktoratsadministration im ETH Zentrum) eingereicht wird.
- 7.2 Der Prüfungstermin kann erst bestätigt werden, wenn Referat und Korreferate vorliegen. Zwischen dem Einreichen von Referat und Korreferaten und dem Prüfungstermin muss eine Frist von mind. 12 Arbeitstagen eingehalten werden. Der Referent/die Referentin und die Korreferenten/Korreferentinnen haben keinen Anspruch auf Einsicht vor dem Prüfungstermin.



- 7.3 Der Prüfungsvorsitz wird von einem Mitglied des Dokoratsausschusses eingenommen (Studiendirektoren/-innen oder Departementsvorsteher/-in).
- 7.4 Die Doktorprüfung ist teilweise öffentlich. Die Mitteilung über den Ausgang der Doktorprüfung erfolgt innerhalb von zwei Tagen.
Ablauf und Zeitdauer der Doktorprüfung (Gesamtdauer mind. 1 Stunde):
- Max. 30 Minuten öffentliche mündliche Präsentation der Doktorarbeit durch Doktoranden/Doktorandin;
 - Im Anschluss kurze, allgemeine Fragerunde (ca. 5-10 Minuten). Diese Fragerunde ist öffentlich (Antworten fliessen nicht in die Prüfungsbewertung mit ein);
 - Im Anschluss an die öffentliche Fragerunde folgt der nicht-öffentliche Teil der Doktorprüfung, welcher nur den Mitgliedern der Prüfungskommission sowie den Mitgliedern der Departementskonferenz zugänglich ist (Dauer mind. 30 Minuten).
- 8. Vorgehen bei Emeritierung und Austritt von Doktoratsleitern/leiterinnen (DV Art. 6 und 15 sowie AB 6.)**
- 8.1 In Fällen, wo das Emeritierungsgespräch mit dem Präsidenten nicht innerhalb von 2 Jahren vor der Emeritierung stattfindet, soll künftig der Departementsvorsteher aktiv werden, um die Vorgaben der ETH Zürich zur Finanzierung, Infrastruktur, Anstellungsverhältnis verbindlich zu regeln.
- 8.2 Spätestens 6 Monate vor der Emeritierung bzw. dem Austritt des Doktoratsleiters/der Doktoratsleiterin müssen Anstellung und Entschädigung der Doktorierenden geregelt und die Korreferenten/Korreferentinnen genehmigt sein.
- 9. Externe Doktorierende (DV Art. 16 sowie AB 7.)**
- Externe Doktorierende der ETH sind verpflichtet die ETH bei Veröffentlichungen anzugeben.
- 10. Übergangsbestimmungen**
- Für Doktorierende, die vor Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bestimmungen bereits immatrikuliert sind, gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- anstelle 3.2 Forschungsplan gelten die bisherigen Bestimmungen zum Forschungsplan 3.2 der Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011 (Stand 01.11.2013);
 - anstelle 4.2 zu Korreferenten gilt die bisherige Bestimmung 4.2 zu den Korreferenten der Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011 (Stand 01.11.2013);
 - anstelle 6.2 zu kumulativen Doktorarbeiten gelten die bisherigen Bestimmungen 5.3 zu kumulativen Doktorarbeiten der Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2011 (Stand 01.11.2013).



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG)

Detailbestimmungen zum individuellen Doktoratsstudium

vom 9. Dezember 2015 (Stand am 1. Juli 2016)

Von der Schulleitung genehmigt am 12. April 2016

Das D-BAUG,

gestützt auf Art. 23 Abs. 3 der Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 1. Juli 2008¹, in Verbindung mit Ziff. 9 der Ausführungsbestimmungen des Rektors zur Doktoratsverordnung ETH Zürich vom 17. Oktober 2013²,

erlässt folgende Detailbestimmungen³ zum individuellen Doktoratsstudium:

- Art. 1 Die Doktorierenden sprechen ihr individuelles Studienprogramm mit dem Leiter/der Leiterin ihrer Doktorarbeit ab.
- Art. 2 Für die Zulassung zur Doktorprüfung sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten nachzuweisen, wobei 1 Kreditpunkt generell einer Studienleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden entsprechen muss. Kreditpunkte für im Vorlesungsverzeichnis angebotene Lehrveranstaltungen werden nur für genügende Studienleistungen erteilt.
- Art. 3 Mindestens ein Drittel der nachzuweisenden Kreditpunkte muss ausserhalb des Forschungsgebietes des Doktoranden oder der Doktorandin erworben werden.
- Art. 4 Für Veranstaltungen ausserhalb des ETH- oder UZH-Vorlesungsverzeichnisses gilt:

Seminare u. Doktorandenkolloquien	max. 4 KP
Didaktik-, Sprach- und Management-Kurse, Persönlichkeitsentwicklung, Mentoring-Veranstaltung für Doktorierende	max. 4 KP
Summer Schools	max. 4 KP
Aktive Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Gremien der ETH Zürich	max. 4 KP

- Art. 5 Nicht an das Doktoratsstudium angerechnet werden:
- Studienleistungen im Rahmen von Zulassungsaufgaben zum Doktorat
 - Studienleistungen, die während des Bachelor- oder Masterstudiums erbracht worden sind
- Art. 6 Über die Anrechnung von Studienleistungen, welche ausserhalb des Lehrangebots der ETH Zürich und der Universität Zürich absolviert werden, entscheidet der Dokoratsausschuss auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Doktorarbeit.

¹ SR 414.133.1

² RSETHZ 340.311

³ Diese Detailbestimmungen wurden in den folgenden Gremien besprochen und genehmigt:
PK 13.11.2015 und DK 09.12.2015.

- Art.7 Wird die Doktorarbeit ausserhalb des ETH-Bereiches durchgeführt, entscheidet der Doktoratsausschuss auf Vorschlag des Leiters/der Leiterin der Doktorarbeit über die Anforderungen an das Doktoratsstudium.
- Art.8 Der Erwerb der verlangten Anzahl Kreditpunkte wird durch das Studiensekretariat Doktorat des D-BAUG kontrolliert und auf dem Formular „Anmeldung zur Doktorprüfung“ mit Unterschrift bestätigt.
- Art. 9 Über Ausnahmen bezüglich dieser Detailbestimmungen entscheidet der Doktoratsausschuss.
- Art. 10 Für Doktorierende, die ihr Doktorat vor dem 1. Juli 2016 begonnen haben, gelten die Detailbestimmungen vom 1. September 2009.
- Art. 11 Diese Detailbestimmungen treten am 1. Juli 2016 in Kraft. Sie gelten für Doktorierende, die ihr Doktorat ab dem 1. Juli 2016 beginnen.

Leitfaden für die Anstellung von Doktorierenden

vom 27. September 2017

präsentiert an der D-BAUG Departementskonferenz (DK) HS17 I am 4. Oktober 2017

Das D-BAUG empfiehlt für die Anstellung von Doktorierenden:

1. Zielsetzung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das wiss. Personal der ETH Zürich arbeiten die Doktorierenden während mindestens 70% ihrer Arbeitszeit für ihr Doktorat, d.h. an der Dissertation, dem zugrundeliegenden Forschungsprojekt und ihrem Doktoratsstudium. In den übrigen maximal 30% ihrer Arbeitszeit können sie Aufgaben ausserhalb des Doktorats wahrnehmen (z.B. Lehre, allgemeine Dienstleistungen, Administration, Infrastrukturaufgaben und Auftragsforschung). Der Aufwand für diese Aufgaben ausserhalb des Doktorats wird mit einer höheren Lohnstufe honoriert.

Dieser Leitfaden dient der Transparenz der Anstellungsbedingungen der Doktorierenden innerhalb der verschiedenen Professuren und Institute am D-BAUG und soll eine Harmonisierung bewirken. Er berücksichtigt verschiedene Anstellungsmodelle, um der Finanzierung der einzelnen Institute und Professuren Rechnung zu tragen.

2. Einstufung

Die nachfolgende Tabelle führt pro Lohnstufe Richtwerte für den Umfang von Aufgaben Doktorierender ausserhalb des Doktorats auf. Die Abstufung entsteht aus einer linearen Aufteilung dieses 30%-Bereichs. Ein geringerer Umfang bei gleicher Lohnstufe ist immer möglich. Ein Umfang von 20% entspricht dabei 1 Arbeitstag pro Woche.

Lohnstufe	% der Arbeitszeit im Jahresmittel
5	max. 30%
4	ca. 24%
3	ca. 18%
2	ca. 12%
1 ¹	ca. 6%

Eine Anpassung der Lohnstufe während der Dauer des Doktorats ist bei Bedarf und mit Begründung möglich. Die Kontrolle der aufgewendeten Stunden liegt in beidseitiger Verantwortung der Doktorierenden und ihrer Vorgesetzten. Für die Ausarbeitung der Stellenbeschreibung wird empfohlen, die persönliche Weiterbildung als Teil des Doktoratsstudiums zu zählen.

¹ Entsprechend Lohnstufe „Standard“ der VO wiss. Personal der ETH Zürich (SR 172.220.113.11)

Leitfaden für die Anstellung von Doktorierenden

3. Allgemeines

Um eine transparente Einordnung in das Lohnstufensystem der ETH für Doktorierende zu ermöglichen, sollten bereits während des Vorstellungsgesprächs folgende Inhalte diskutiert werden:

- VO über das wiss. Personal der ETH Zürich und das Lohnstufensystem für Doktorierende an der ETH (SR 172.220.113.11),
- der vorliegende D-BAUG Leitfaden für die Anstellung von Doktorierenden,
- detaillierter Inhalt der Stellenbeschreibung (inklusive Umfang und Inhalt der Aufgaben ausserhalb des Doktorats) und
- vorgesehene Dauer des Doktorats sowie eventuelle Möglichkeiten und Aussichten auf Verlängerung nach Ablauf der vorgesehenen Doktoratsdauer.

Gemäss Art. 7 der Personalverordnung ETH-Bereich (SR 172.220.113) führen die Vorgesetzten mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens einmal jährlich ein Personalgespräch. Ein solches Personal-/Entwicklungsgespräch kann als Rahmen genutzt werden, um allfällige Anpassungen des Arbeitsvertrags zu diskutieren, insbesondere bezüglich des Umfangs von Aufgaben ausserhalb des Doktorats, der Lohnstufe und der Stellenbeschreibung. Es wird empfohlen, neben den bereits im ETH-Formular aufgeführten Schwerpunkten auch den zukünftig geplanten beruflichen Werdegang der Doktorierenden zu berücksichtigen.